



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-115

Transparenz der Prüfberichte des Finanzinspektorats

Urheber:	Kubski Grégoire / Ingold François
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	16.05.2024
Begründung:	16.05.2024
Überweisung an den Staatsrat:	16.05.2024
Antwort des Staatsrats:	17.09.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. Mai 2024 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre eine Änderung von Artikel 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG), damit die Berichte des Finanzinspektorats der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, vorbehalten bleibt die Beeinträchtigung von Polizeigütern. Die Motionäre bedauern, dass diese Berichte nicht öffentlich sind. Ihrer Auffassung nach ist diese Praxis nicht mehr gerechtfertigt und widerspricht dem Grundsatz der Transparenz.

II. Antwort des Staatsrats

Derzeit erstellt das Finanzinspektorat (FI) nach jeder Prüfung einen Kontrollbericht, der gemäss Artikel 53 FHG dem Staatsrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt wird.

Des Weiteren legt das FI gemäss Artikel 56 FHG dem Staatsrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor. Er enthält die im Berichtsjahr durchgeführten Prüfungen sowie die abgegebenen Empfehlungen.

Die Frage der Veröffentlichung von Berichten war bei der Umsetzung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) ein Thema. So hält die Botschaft Nr. 90 des Staatsrats an den Grossen Rat vom 26. August 2008 auf Seite 65 Folgendes fest:

«Die Berichte des Finanzinspektorats werden dem Zugangsrecht entzogen. Mit dieser Lösung kann die betreffende Dienststelle sich in diesen Berichten ganz frei äussern und Bemerkungen festhalten, die nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für den Staatsrat und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt sind. Die Möglichkeit bleibt jedoch offen, dass diese Organe eine freiwillige Veröffentlichung einiger Berichte vorsehen kann, wenn dies aufgrund der Umstände gerechtfertigt ist»

Der Staatsrat kann das Anliegen der Motionäre nachvollziehen, insbesondere den Wunsch nach Transparenz und Gewährleistung eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln. Mit der öffentlichen Zugänglichkeit von Prüfberichten müssen die Verantwortlichen in Politik und

Verwaltung Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen. Es müssen jedoch unbedingt die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Prüfberichte des FI berücksichtigt werden. Selbst wenn die Veröffentlichung von Prüfberichten den Eindruck erwecken könnte, dass sie die Transparenz der Verwaltung der öffentlichen Finanzen erhöht, könnte die Komplexität der finanziellen und technischen Informationen in den Prüfberichten zu Missverständnissen oder Fehlinterpretationen seitens der Öffentlichkeit führen. Dann bräuchte es für die Erstellung und Veröffentlichung der Prüfberichte zusätzliche Mittel zur Gewährleistung einer zusammenfassenderen Aufbereitung der Informationen, die angesichts des zu gewährleistenden Datenschutzes sogar weniger detailliert sein könnte.

Zudem könnte die Veröffentlichung der Prüfberichte zu internen Vorbehalten bei den Angestellten und den Verantwortlichen der geprüften Ämter führen. Im Interesse einer qualitativ einwandfreien Arbeit braucht es ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und einer konstruktiven und vertrauensvollen Beziehung zu den Ämtern.

Die gegenwärtige Organisation weist der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, der die Prüfberichte überwiesen werden, eine zentrale Rolle zu. Diese kann so sicherstellen, dass die Informationen in den Prüfberichten richtig und die ausgesprochenen Empfehlungen sachgerecht sind. Insbesondere aufgrund ihrer Aufgaben in Zusammenhang mit der Prüfung von Staatsvoranschlag und Staatsrechnung ist sie nämlich in der Lage, Informationen in den Prüfberichten zu hinterfragen und zu durchleuchten. Der direkte Kontakt mit dem Finanzinspektorat bietet ebenfalls Gelegenheit zum Austausch über dessen Arbeit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Staatsrat die Absichten der Motionäre in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung nachvollziehen kann. Er spricht sich jedoch gegen die Veröffentlichung der Prüfberichte des FI aus, die wie oben gesagt, dem Staatsrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt werden.

Hingegen hat der Staatsrat nichts gegen eine Publikation des jährlichen Tätigkeitsberichts des FI auf der Website des Staates einzuwenden, wofür es keine Anpassung des FHG braucht.

Mit diesem pragmatischen Vorgehen lassen sich die Transparenzerwartungen der Motionäre erfüllen und gleichzeitig die mit der vollständigen Veröffentlichung der Prüfberichte verbundenen Risiken und Herausforderungen minimieren, wodurch sich das Vertrauen der Bevölkerung in die Haushaltsführung des Kantons tendenziell stärken lässt.

Nach dem Gesagten beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.